

2. Zweiter Klagegrund: Die Beklagte habe nicht im Einklang mit den in Art. 57 Buchst. f der REACH-Verordnung aufgestellten Voraussetzungen nachgewiesen, dass Melamin wahrscheinlich schwerwiegende Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt habe, die ebenso besorgniserregend seien wie die Wirkungen, die in Art. 57 Buchst. a. bis e der REACH-Verordnung identifiziert worden seien, da die angefochtene Entscheidung sich auf Wirkungen stütze, die sich nicht aus den inhärenten Eigenschaften von Melamin ergäben und daher bei der Identifizierung von Melamin als besonders besorgniserregender Stoff außer Acht zu lassen seien.
3. Dritter Klagegrund: Es liege ein Verstoß gegen Art. 57 Buchst. f der REACH-Verordnung vor, da die Beklagte die angefochtene Entscheidung ohne hinreichende wissenschaftliche Erkenntnisse dafür erlassen habe, dass Melamin wahrscheinlich schwerwiegende Wirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben könne, die ebenso besorgniserregend seien wie die Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften, von denen in Art. 57 Buchst. a bis e der REACH-Verordnung die Rede sei. Die angefochtene Entscheidung beruhe somit auf einem offensichtlichen Beurteilungsfehler.
4. Vierter Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung verletze das Recht der Klägerinnen auf Anhörung und das Recht, zu neuen Beweisen Stellung zu nehmen, die nur dem Ausschuss der Mitgliedstaaten vorgelegt worden seien. Die Klägerinnen machen im Wesentlichen geltend, sie seien nicht zu allen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten gehört worden, die zum Erlass der angefochtenen Entscheidung geführt hätten, und die Beklagte habe einen offensichtlichen Fehler begangen, indem sie entsprechende neue Beweise berücksichtigt habe.
5. Fünfter Klagegrund: Mit der angefochtenen Entscheidung werde gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die Grundsätze der Vorhersehbarkeit, des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit verstoßen, weil Melamin als SVHC identifiziert werde und daher der Regulierungskontrolle unterliege, obwohl Melamin als geeignete Alternative für andere Stoffe angesehen werde, die bereits strengeren Regulierungsmaßnahmen nach der REACH-Verordnung unterlägen. Außerdem könne die Identifizierung von Melamin als SVHC in Hinblick auf das übergeordnete Ziel der SVHC-Identifizierung, wie es von der Beklagten vertreten werde, nicht als angemessene Maßnahme angesehen werden.

Klage, eingereicht am 27. März 2023 — Drinks Prod/EUIPO — Wolff und Illg (IGISAN)

(Rechtssache T-164/23)

(2023/C 179/92)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Drinks Prod SRL (Pântărești, Rumänien) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Speciac)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Siegfried Wolff (Berlin, Deutschland), Matthias Illg (Berlin)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke IGISAN — Anmeldung Nr. 18 329 332.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Januar 2023 in der Sache R 982/2022-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung der Beschwerdekammer aufzuheben, der von der Klägerin gegen die Entscheidung der Widerspruchsabteilung eingelegten Beschwerde stattzugeben und folglich dem EUIPO aufzugeben, das Eintragungsverfahren für die streitige Marke für alle beanspruchten Waren und Dienstleistungen der Klassen 3 und 5 fortzuführen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 28. März 2023 — Arkema France/Kommission**(Rechtssache T-165/23)**

(2023/C 179/93)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Arkema France (Colombes, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwältinnen S. Dumon-Kappe und D. Todorova)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären,
infolgedessen
- die Durchführungsverordnung (EU) 2023/111 der Kommission vom 18. Januar 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fettsäuren mit Ursprung in Indonesien für nichtig zu erklären,
- jedenfalls der Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin zwei Gründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern. Dieser Klagegrund ist in drei Teile gegliedert.
 - Mit dem ersten Teil wird gerügt, die Beklagte habe nicht alle Interessen der Union und den Widerstand der verschiedenen europäischen Akteure berücksichtigt, als sie beschlossen habe, die Untersuchung der Einfuhren von Fettsäuren mit Ursprung in Indonesien trotz der Rücknahme fortzusetzen.
 - Mit dem zweiten Teil wird gerügt, die Beklagte habe einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung der Interessen der Verwender begangen, als sie beschlossen habe, endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Fettsäuren mit Ursprung in Indonesien einzuführen.
 - Mit dem dritten Teil wird gerügt, die Kommission habe gegen die allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung und des Vertrauensschutzes verstoßen, indem sie sich geweigert habe, die Antidumpinguntersuchung ohne die Einführung von Maßnahmen zu beenden.
2. Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern.
 - Die Klägerin macht insoweit geltend, dass die Beklagte die negativen Auswirkungen der Einfuhren von Fettsäuren mit Ursprung in Indonesien, die der europäischen Industrie keinen materiellen Schaden zugefügt hätten, auf den Wirtschaftszweig der Union zu hoch eingeschätzt habe.